SPORTSCHÜTZEN MÜHLEBERG · 3203 MÜHLEBERG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version 1.0 – Stand: Oktober 2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die grundlegenden Rechte und Pflichten der Mitglieder der Sportschützen Mühleberg.

Sie gelten für sämtliche Personen, die dem Verein beitreten, am Schiessbetrieb teilnehmen oder Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen benutzen.

Ergänzend gelten die Vereinsstatuten, die gültigen Reglemente sowie die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Widersprüchen gehen zwingende gesetzliche Vorschriften und die Vereinsstatuten diesen AGB vor.

2. Mitgliedschaft und Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch das Einreichen einer vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittserklärung beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet das gemäss Vereinsstatuten zuständige Vereinsorgan.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten, die geltenden Reglemente sowie diese AGB.

Der Verein kann Aufnahmegesuche aus sachlichen Gründen ablehnen, insbesondere wenn gesetzliche Voraussetzungen oder sicherheitsrelevante Anforderungen nicht erfüllt sind.

3. Mitgliederbeiträge und finanzielle Verpflichtungen

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der zuständigen Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

Zusätzliche Kosten, beispielsweise für Munition, Schiessprogramme, Wettkämpfe, Lizenzen oder besondere Veranstaltungen, können separat erhoben werden.

Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden bei einem unterjährigen Austritt grundsätzlich nicht anteilsmässig zurückerstattet, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

4. Sicherheit und Verhalten auf dem Schiessstand

Die Sicherheit hat bei sämtlichen Vereinsaktivitäten oberste Priorität. Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- Sämtliche Sicherheitsvorschriften und Schiessstandreglemente einzuhalten.
- Den Anweisungen der Schützenmeister und der verantwortlichen Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- Waffen und Munition jederzeit sicher und gesetzeskonform zu handhaben.
- Ausschliesslich zugelassene Waffen und Munition zu verwenden.
- Waffen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zu laden und zu entladen.
- Nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen die Schiessfähigkeit beeinträchtigenden Substanzen am Schiessbetrieb teilzunehmen.
- Andere Mitglieder, Gäste und Drittpersonen nicht zu gefährden.

Bei Verstössen gegen Sicherheitsvorschriften kann die verantwortliche Aufsichtsperson die betreffende Person unverzüglich vom Schiessbetrieb ausschliessen.

Weitere vereinsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

5. Waffen und gesetzliche Bestimmungen

Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass der Besitz, Erwerb, Transport und Gebrauch seiner Waffen und Munition den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Es gelten insbesondere das Schweizer Waffengesetz, die dazugehörigen Verordnungen und die anwendbaren Vorschriften des Schiesswesens.

Der Verein ist berechtigt, erforderliche Nachweise über die Berechtigung zur Teilnahme am Schiessbetrieb zu verlangen.

6. Schiesslizenzen und Wettkämpfe

Mitglieder können im Rahmen der geltenden Verbandsbestimmungen eine Schiesslizenz beantragen.

Die Ausstellung und Gültigkeit der Lizenz richten sich nach den Bestimmungen des zuständigen Schiesssportverbandes.

Allfällige Lizenzgebühren und Kosten für Wettkampfteilnahmen gehen grundsätzlich zulasten des betreffenden Mitglieds, sofern der Verein nichts anderes beschliesst.

7. Haftung und Versicherung

Die Teilnahme am Schiessbetrieb erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Sicherheitsvorschriften.

Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für rechtswidriges vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten kann nicht im Voraus ausgeschlossen werden.

Mitglieder haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie verursachen.

Für persönliche Gegenstände und private Ausrüstung übernimmt der Verein keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung.

Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, ihren persönlichen Versicherungsschutz zu überprüfen. Allfällige Versicherungsleistungen über den Verein oder angeschlossene Verbände richten sich nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

8. Vereinsmaterial und Infrastruktur

Vereinseigene Waffen, Sportgeräte, Einrichtungen und sonstige Materialien sind sorgfältig und sachgemäss zu behandeln.

Beschädigungen, Defekte oder sicherheitsrelevante Mängel sind unverzüglich einer verantwortlichen Person zu melden.

Vereinsmaterial darf nur mit entsprechender Bewilligung und im Rahmen der geltenden Vorschriften verwendet oder ausgeliehen werden.

9. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder ausschliesslich für rechtmässige Vereinszwecke, insbesondere für:

- Mitgliederverwaltung und Kommunikation
- Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs
- Lizenz- und Verbandsadministration
- Erfüllung gesetzlicher und reglementarischer Pflichten
- Versicherungs- und Beitragsverwaltung

Personendaten können, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, an zuständige Schiesssportverbände, Versicherungen oder Behörden weitergegeben werden.

Die Bearbeitung erfolgt unter Beachtung des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG).

Die Mitglieder können ihre gesetzlichen Datenschutzrechte gegenüber dem Verein geltend machen.

Foto- und Videoaufnahmen, insbesondere deren Veröffentlichung, werden unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte und der geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

10. Austritt und Ausschluss

Der freiwillige Austritt aus dem Verein richtet sich nach den Vereinsstatuten und den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann gemäss den Statuten und dem anwendbaren Vereinsrecht ausgeschlossen werden, insbesondere bei schwerwiegenden Sicherheitsverstössen, vereinsschädigendem Verhalten oder wiederholter Verletzung wesentlicher Mitgliedspflichten.

Offene finanzielle Verpflichtungen bleiben im gesetzlich zulässigen Umfang bestehen.

11. Vereinsveranstaltungen und Arbeitseinsätze

Die Mitglieder werden eingeladen, sich aktiv am Vereinsleben, an Veranstaltungen und an der Pflege der Vereinsinfrastruktur zu beteiligen.

Verbindliche Arbeitseinsätze oder damit verbundene Ersatzbeiträge können nur im Rahmen der Vereinsstatuten und gültiger Vereinsbeschlüsse vorgesehen werden.

12. Änderungen der AGB

Änderungen dieser AGB werden durch das nach den Vereinsstatuten zuständige Organ beschlossen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen sowie die Vereinsstatuten bleiben vorbehalten.

13. Anwendbares Recht

Für das Vereinsverhältnis gilt Schweizer Recht, insbesondere das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB), soweit anwendbar.

Für Streitigkeiten gelten die gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstände.

14. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung bestätigt die gesuchstellende Person, dass sie die Vereinsstatuten und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten beziehungsweise einsehen konnte und deren Geltung im Rahmen des anwendbaren Rechts anerkennt.

Sportschützen Mühleberg
3203 Mühleberg
www.sportschuetzen-muehleberg.ch · info@sportschuetzen-muehleberg.ch

Version 1.0
Stand: Oktober 2026